

## **BGer 8C\_518/2015 vom 27. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_518\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_518_2015)

FR: TF 8C\_518/2015 du 27 octobre 2015

IT: TF 8C\_518/2015 del 27 ottobre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_518/2015 {T 0/2}

Urteil vom 27. Oktober 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialkommission der Gemeinde Bösing, Laupenstrasse 2, 3178 Bösing,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des

Kantonsgerichts Freiburg vom 3. Juli 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Freiburg vom 3. Juli 2015,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 16. Juli 2015 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die  
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung  
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit  
hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 25. Juli 2015 eingereichte Eingabe,

in die von der Vorinstanz eingeholten Akten,

in Erwägung,

dass Art. 95 ff. BGG die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe nennt,

dass demnach bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, die Verletzung blossen kantonalen Rechts keinen selbstständigen Beschwerdegrund bildet,

dass in diesem Fällen die Beschwerde führenden Personen vielmehr konkret und detailliert darzulegen haben, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen (für die öffentlich-rechtliche Beschwerde: Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG ; für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde Art. 116 f. in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit weiteren Hinweisen),

dass andernfalls auf die Beschwerde wegen unzureichender Begründung nicht einzutreten ist,

dass die Vorinstanz in Würdigung der sachverhaltmässigen Vorbringen und in Anwendung kantonaler Rechtsbestimmungen erwog, die Verwaltung habe bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für die Monate Mai bis Juli 2015 die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in der selben Wohnung wie der Beschwerdeführer lebenden Person weiterhin berücksichtigen dürfen,

dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich in erster Linie die vom kantonalen Gericht dabei getroffene Annahme in Frage stellt, wonach mangels gegenteiliger konkreter Anhaltspunkte, wie etwa einer Bestätigung des Lebenspartners oder von Belegen für die angebliche Wohnungssuche, nach wie vor von einer stabilen Partnerschaft mit der seit 2012 in der selben Wohnung zusammenlebenden Person auszugehen sei,

dass, soweit er dabei im vorinstanzlichen Verfahren Versäumtes nachzuholen versucht, in dem er neue Beweismittel ins Recht legt, die gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG im sich im Wesentlichen auf eine nachträgliche Rechtskontrolle beschränkenden Verfahren vor Bundesgericht keine Berücksichtigung mehr finden können,

dass er sich abgesehen davon darauf beschränkt, seine schwierigen Lebensumstände darzulegen, ohne zugleich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu behaupten bzw. aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz oder der Entscheid selbst willkürlich oder sonstwie verfassungswidrig zustande gekommen sein soll,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb bei allem Verständnis für die Lage des Beschwerdeführers im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Eingabe nicht einzutreten ist,

dass es dem Beschwerdeführer im Übrigen unbenommen ist, die Sozialhilfeorgane um Unterstützung bei der Suche einer eigenen Wohnmöglichkeit zu ersuchen (vgl. SKOS-Richtlinien B. 3),

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um Gerichtskostenbefreiung als gegenstandslos erweist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Freiburg schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Oktober 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.